

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Lüdenscheid, den 15.11.2023

Die Firma P-Wind GbR, Alter Weg 25a, 58840 Plettenberg, beantragt einen Vorbescheid gem. § 9 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V172-7.2 an den folgenden Standorten:

Bezeichnung:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
WEA 1	Plettenberg	Holthausen	22	207
WEA 2	Plettenberg	Holthausen	5	77
WEA 3	Plettenberg	Holthausen	5	21
WEA 4	Plettenberg	Ohle	8	400
WEA 5	Plettenberg	Holthausen	5	75

Die Nabenhöhe der WEA 1, 2, 3 und 5 beträgt 164,00 m bei einer Gesamthöhe von 250,00 m. Die Nabenhöhe von WEA 4 beträgt 119,00 m bei einer Gesamthöhe von 200,00 m. Die Nennleistung bei allen fünf WEA liegt bei 7,2 MW.

Prüfung der UVP-Pflicht

Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) führt bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die beantragten 5 WEA stehen in keinem funktionalem Zusammenhang mit weiteren WEA, so dass die Windfarm lediglich aus den 5 beantragten WEA besteht und gemäß § 2 Absatz 5 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.

Zu prüfen ist des Weiteren, ob ein kumulierendes Vorhaben vorliegt und somit eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist. Gemäß § 10 Absatz 4 UVPG liegen kumulierende Vorhaben vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn 1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und 2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Ein kumulierendes Vorhaben liegt hier nicht vor. Der Antrag ist bezogen auf den Standort das erste Vorhaben.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Begründung

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Im Einzelnen ergaben sich nachfolgende Merkmale der möglichen Auswirkungen:

I. Ausmaß der Auswirkungen

Aufgrund der Bauweise und -höhe stellen Windenergieanlagen eine unvermeidbare Veränderung der Landschaft (Landschaftsbild und Erholung) dar. Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild sind auf der Basis des Landschaftsbildgutachtens MK und wegen der Lage in einem großen zusammenhängenden Waldgebiet für die Erholungsfunktion (vgl. 2.2.3) nicht ganz auszuschließen. Der betroffene Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet, das aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit als schutzwürdig eingestuft wurde und als solches festgesetzt ist. Der Bau der neuen WEAs in Verbindung mit den bereits bestehenden Anlagen läuft teilweise dem Schutzzweck zuwider. Allerdings ist die geschützte Landschaft bereits durch die Rodung der Fichtenwälder und den damit einhergehenden Veränderungen betroffen. Erhebliche negative Auswirkungen, die einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes zuwiderlaufen, sind nicht ersichtlich.

II. Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Dieser ist nicht relevant.

III. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Auswirkungen ergeben sich vor allem in Bezug auf den Landschaftsschutz und den Artenschutz. Unter den Nummern 1. und 2. ist hierzu Näheres ausgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind hier nicht zu erwarten.

IV. Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen werden voraussichtlich wie beschrieben eintreten; gleiches gilt für deren Vermeidung und Minderung.

V. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die Windkraftanlagen eine Laufzeit von 20 bis 30 Jahren erreichen werden. Die WEA können danach vollständig zurückgebaut werden. Eine besondere Umweltbelastung ist im Zuge eines Rückbaus nicht zu erwarten. Es wird insbesondere kein belasteter Altstandort verbleiben. Das zurückgebaute Material stellt ebenfalls keine besonderen Anforderungen an die Entsorgung. Die durch Bau und Betrieb der WEA erfolgten

Beeinträchtigungen haben nach einem Rückbau überwiegend keinen Bestand mehr. Schäden im unmittelbaren Baubereich sind allerdings nur bedingt reversibel (Eingriff in den gewachsenen Boden).

Durch Bürgschaft zugunsten des Märkischen Kreises würde der Rückbau im Falle einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA finanziell abgesichert.

VI. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Im Umkreis der fünf geplanten WEA befinden sich vertikale Vorbelastungen in Form zweier Hochspannungsfreileitungen (im Norden etwa 1.500 m zur nächstgelegenen WEA 3 sowie im Süden etwa 1.450 m zur nächstgelegenen WEA 1). Weitere WEA befinden sich in einem Umkreis von etwa 3,3 km im Süden der geplanten WEA. Eine Betroffenheit durch kumulierende Wirkungen ist nicht zu erwarten.

VII. Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch Betriebsbeschränkungen besteht die Möglichkeit, Auswirkungen insbesondere bezogen auf windsensible Arten zu mindern.

Die Beeinträchtigung während der Bauzeit kann durch ein baubegleitendes Monitoring eingeschränkt werden.

Zusammenfassende Ergebnisdarstellung

Auf der Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale - also des Eingriffs in Natur und Landschaft, zwecks Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen - ist nach erfolgter Auswertung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation festzustellen, dass eine erhebliche und nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 zum UVPG nicht zu erwarten ist.

Die zu erwartenden visuellen Belastungen bezogen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert des Landschaftsschutzgebietes stellen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dar. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes liegt im Erhalt vorhandener Strukturen, die bereits durch andere externe Faktoren (Klima, Borkenkäfer) erheblich beansprucht wurden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraum sind durch die Inanspruchnahme von Wald (derzeit überwiegend Kalamitätsflächen) zwar wie oben beschrieben von Relevanz und bei der Planung zu berücksichtigen, jedoch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht erheblich. Es zeigen sich auch keine erheblichen Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Lüdenscheid, 15.11.2023, 46-32.30.11-962.0003/23/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung


Dienstel-Kümpel